

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz  
Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin IV E

Zeichen IV E312

Dienstgebäude: Rungestraße 29 

Zugang: Am Köllnischen Park 3  
10179 Berlin-Mitte

Zimmer Ru419

Telefon 030 9025-1565

Fax 030 9025-1670  
intern (925)

Datum 20.02.2019

**Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG) für das Vorhaben „Erweiterung des Ausganges A I/1 und den Rückbau des Ausganges A I/3 im U-Bahnhof Alt-Tegel im Bezirk Reinickendorf von Berlin“**

**AZ: IV E3 P 1703**

Antrag der BVG vom 10.08.2017

**Verfahrensleitende Verfügung**

Für das o.g. Vorhaben wird gemäß § 5 i.V.m. § 7 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

**Begründung**

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 auf alle in Anlage 1 aufgelisteten Vorhaben anzuwenden. § 2 Abs. 4 Nr. 2 UVPG normiert, dass auch Änderungsvorhaben Vorhaben i.S.d. UVPG nach Maßgabe der Anlage 1 sind, sodass die Änderung einer bestehenden Straßenbahnstrecke den Tatbestand der Nr. 14.11 der Anlage 1 zum UVPG erfüllt und folglich der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 3 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG unterliegt.

Gemäß § 4 Abs. 2 PBefG gelten als Straßenbahnen auch Untergrundbahnen, die ausschließlich oder überwiegend der Beförderung von Personen im Orts- und Nachbarschaftsbereich dienen und nicht Bergbahnen oder Seilbahnen sind. Mithin fällt die Berliner U-Bahn unter den rechtlichen Status einer Straßenbahn nach PBefG, sodass die Erweiterung und der Rückbau eines Ausganges in einem U-Bahnhof rechtlich als Änderung einer Betriebsanlage einer Straßenbahn zu beurteilen ist.

Sprechzeiten  
nach telefonischer Vereinbarung

E-Mail:

[post@senuvk.berlin.de](mailto:post@senuvk.berlin.de)\*

\* Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG  
Hinweis zur Information zum Datenschutz nach Art. 13 und 14  
Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO):

<https://www.berlin.de/senuvk/service/formulare/de/datenschutz.shtml>

Internet  
[www.berlin.de/sen/uvk](http://www.berlin.de/sen/uvk)

Fahrverbindungen:

-  2 Märkisches Museum
-  8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Str.
-  3, 5, 7, 9 Jannowitzbrücke
-  147, 165, 265 U-Bhf. Märkisches Museum

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:

Postbank Berlin IBAN: DE47100100100000058100  
Berliner Sparkasse IBAN: DE251005000009900007600  
Bundesbank, Filiale Berlin IBAN: DE53100000000010001520

BIC: PBNKDEFFXXX  
BIC: BELADEBEXXX  
BIC: MARKDEF1100

Für das vorliegende Vorhaben ist nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 und § 7 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Nummer 14.11 der Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, um zu ermitteln, ob die geplanten Änderungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können. Sofern die geplanten Änderungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen, besteht eine UVP-Pflicht.

Das Vorhaben hat die Erweiterung des Ausganges A I/1 und den Rückbau des Ausganges A I/3 im U-Bahnhof Alt-Tegel im Bezirk Reinickendorf von Berlin zum Gegenstand. Damit wird die Ausgangssituation der tatsächlichen Nutzung angepasst und mit dem Rückbau des Ausganges I/3 wird die entsprechende Fläche dem öffentlichen Straßenland wieder zugeführt.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wurde nach überschlägiger Prüfung der vorliegenden Unterlagen (Erläuterungsbericht, Pläne und Stellungnahme des Landesdenkmalamts) und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 UVPG von Amts wegen festgestellt, dass von dem Änderungsvorhaben nach § 9 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Bei der Vorprüfung wurde des Weiteren berücksichtigt, inwieweit Umweltauswirkungen durch die von der Trägerin des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Betroffen sind folgende Schutzgüter:

Menschen, Fläche, Boden, Luft und kulturelles Erbe nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 UVPG.

Das Schutzgut Menschen kann vorübergehend baubedingt Lärm-, Staub- und Abgasimmissionen ausgesetzt sein. Unzumutbare Lärmbeeinträchtigungen durch die Bauarbeiten werden jedoch durch die Einhaltung der AVV Baulärm vermieden. Das Vorhaben ist mit keiner Steigerung des Fahrgastaufkommens verbunden, so dass dauerhaft auch mit keiner Zunahme von Immissionen zu rechnen ist.

Dauerhaft werden für das Vorhaben keine zusätzlichen Flächen versiegelt, da sich das Vorhaben bereits auf der versiegelten Fläche der Fußgängerzone Alt-Tegel befindet.

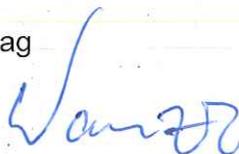
Baubedingt werden umlaufend um die vorhandenen Ausgangsbauwerke zur Schaffung der Baufreiheit etwa 200 m<sup>3</sup> Boden aufgenommen. Die Bauarbeiten werden nicht im Grundwasserbereich ausgeführt.

Der U-Bahnhof Alt-Tegel ist als Gesamtanlage in die Berliner Denkmalliste eingetragen. In der näheren Umgebung befindet sich das Denkmalensemble Ortskern Tegel. Das Vorhaben berührt Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, jedoch sind diese Beeinträchtigungen für das Schutzgut kulturelles Erbe/sonstige Sachgüter (Kulturgüter) nicht hinreichend gravierend, als dass sie eine UVP-Pflicht auslösen würden. Durch Auflagen werden die Beeinträchtigungen auf das notwendigste beschränkt.

Das Ergebnis der Einzelfallprüfung ist nach § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt zu machen. Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG und die der Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Dienstgebäude Rungestraße 29, Zimmer Ru419, (Zugang über Am Köllnischen Park 3) 10179 Berlin, sowie im UVP-Portal des Landes Berlin öffentlich zugänglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 S.1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Im Auftrag



Wanzek

Leiter der Planfeststellungsbehörde

### Rechtsgrundlage

Personenbeförderungsgesetz (**PBefG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 14 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Durchführung der EU-Verordnung Nr. 1143/2014 über invasive gebietsfremde Arten vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

**Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Plangenehmigung zur „Erweiterung des Ausganges A I/1 und den Rückbau des Ausganges A I/3 im U-Bahnhof Alt-Tegel im Bezirk Reinickendorf von Berlin“**

Bekanntmachung vom 20. Februar 2019

SenUVK IV E 3 P1703

Telefon: 9025-1565 oder 9025-0, intern 925-1565

Am 10.08.2017 beantragten die Berliner Verkehrsbetriebe Anstalt des öffentlichen Rechts, Holzmarktstraße 15-17, 10179 Berlin im Rahmen des oben angegebenen Bauvorhabens die planrechtliche Genehmigung des Vorhabens nach § 28 Abs. 1a des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG).

Das Vorhaben hat die Erweiterung des Ausganges A I/1 und den Rückbau des Ausganges A I/3 im U-Bahnhof Alt-Tegel im Bezirk Reinickendorf von Berlin zum Gegenstand. Damit wird die Ausgangssituation der tatsächlichen Nutzung angepasst und mit dem Rückbau des Ausganges I/3 die entsprechende Fläche dem öffentlichen Straßenland wieder zugeführt. Die Erweiterung des Ausganges I/1 erfolgt auf einer bereits versiegelten Fläche der Fußgängerzone Alt-Tegel. Baubedingt werden etwa 200 m<sup>3</sup> Boden aufgenommen. Die Bauarbeiten werden nicht im Grundwasserbereich ausgeführt. Das Vorhaben berührt durch die Veränderung des Gesamtbildes die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Bauzeitlich kann es zu Beeinträchtigungen der Schutzgüter Menschen und Luft kommen.

Für das vorliegende Änderungsvorhaben erfolgte nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 und § 7 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nummer 14.11 der Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht, um zu ermitteln, ob die geplanten Änderungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können.

Im Rahmen dieser allgemeinen Vorprüfung wurde nach überschlüssiger Prüfung der vorliegenden Unterlagen (Erläuterungsbericht, Pläne) und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 UVPG von Amts wegen festgestellt, dass von dem Änderungsvorhaben nach § 9 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Zudem werden von der Vorhabenträgerin Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen umgesetzt, die die vorgesehenen Beeinträchtigungen vermindern, sodass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die der Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen sowie deren Begründung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Dienstgebäude Rungestraße 29, Zimmer Ru419, (Zugang über Am Kölnischen Park 3) 10179 Berlin, sowie im UVP-Portal des Landes Berlin öffentlich zugänglich.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag



Wanzek

Leiter der Planfeststellungsbehörde

### **Rechtsgrundlage**

Personenbeförderungsgesetz (**PBefG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 14 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Durchführung der EU-Verordnung Nr. 1143/2014 über invasive gebietsfremde Arten vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)